

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Gusenbauer, Mag. Elisabeth Grossmann  
und GenossInnen  
betreffend bundeseinheitlicher Jugendschutz  
eingebracht im Zuge der Debatte zu TOP 1

Derzeit gibt es in Österreich neun unterschiedliche Jugendschutzgesetze. Für Kinder und Jugendliche gilt immer das Gesetz jenes Bundeslandes, in dem sie sich gerade aufhalten. Das führt zu einer undurchsichtigen Vielzahl von Jugendschutzbestimmungen, die nicht nachvollziehbar sind. Ein einheitliches Jugendgesetz muss Bestimmungen zu den Rechten und Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen beinhalten, sowie – als Kernaufgabe – die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beinhalten. Über eine Vereinheitlichung der Jugendschutzbestimmungen wurde schon oft diskutiert, passiert ist jedoch nichts.

Aus diesen Gründen fordert die Bundesjugendvertretung ein bundesweit einheitliches Jugendschutzgesetz. Auch die ständige Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen tritt für eine Harmonisierung ein.

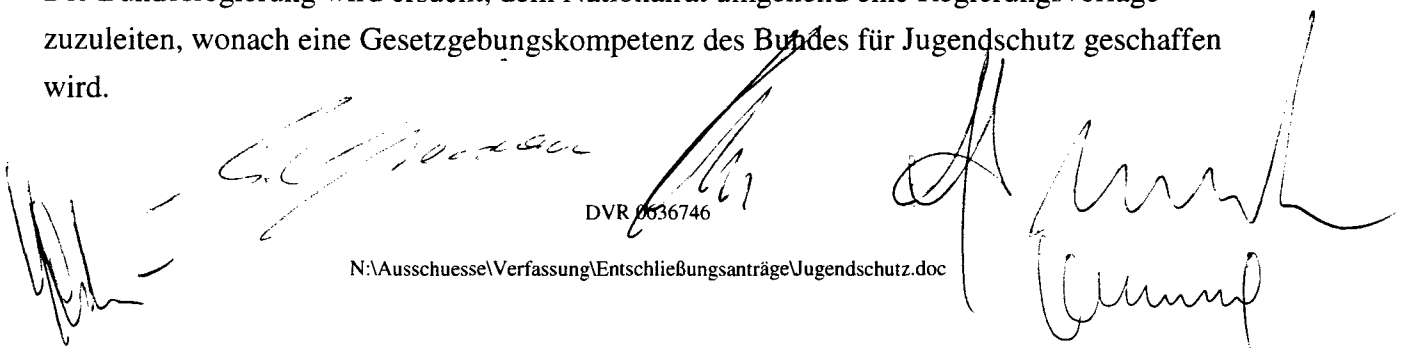
Im Österreich-Konvent wurde im Rahmen der neuen Kompetenzverteilung auch eine Kompetenz des Bundes zur Regelung des Jugendschutzes diskutiert. Im Rahmen des zweiten Jugendkonvents am 25. November 2004 haben sich die Jugendsprecher aller vier im Nationalrat vertretenen Parteien dezidiert für eine solche Kompetenz des Bundes für ein bundesweites Jugendschutzgesetz ausgesprochen.

Der vorliegende Entschließungsantrag soll daher entsprechend dem von allen vier Parteien geäußerten Willen eine solche Bundeskompetenz ermöglichen.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen daher, der Nationalrat wolle beschließen:

### Entschliebung:

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat umgehend eine Regierungsvorlage zuzuleiten, wonach eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Jugendschutz geschaffen wird.



DVR 0636746